

## Boll- und Steuertechnisches.

### Branntweinstener.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. October 1896 den nachstehenden Beschuß gefaßt:

An Stelle der im § 20 lit. b der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895 vorgeesehenen Brennsteuervergütung werden vom 1. November d. J. ab bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen usw. Zwecken folgende Brennsteuervergütungen für jedes Liter reinen Alcohols gewährt:

- in denjenigen Fällen, in denen Branntwein zur Essigbereitung verwendet wird, 0,06 Mk.,
- in denjenigen Fällen, in denen Branntwein mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturirt wird, 0,015 Mk.

Die beschlossene Erhöhung der Vergütung bei der Essigbereitung auf das Doppelte des bisherigen Satzes ist dadurch ermöglicht worden, daß sich während des ersten Jahres der Geltung der Branntweinsteuernovelle von 1895 (Juli 1895 bis Juni 1896) bei der neu eingeführten Brennsteuern ein Überschuß von 1 339 734 Mk. ergeben hat, welcher nach § 43 c des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895 unter Aufrechterhaltung der bisher gewährten Brennsteuervergütung zur Gewährung weiterer derartiger Vergütungen zu verwenden ist. Nach der Fassung des Gesetzes kommt hierbei zunächst die Erhöhung der Vergütung für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein in Betracht. Der mit dem bisherigen Vergütungssatz von 3 Mk. für jedes Hektoliter Alkohol beabsichtigte Schutz der durch den Wettbewerb des aus Holz bereiteten Essigs (Essigessenz) bedrohten Alkoholessig-Industrie vor einer Vertheuerung ihres Rohmaterials hat sich nicht als ausreichend erwiesen; vielmehr hat die wachsende Konkurrenz des Holzeßigs eine weitere Unterstützung der Alkoholeßig-Industrie erforderlich gemacht. Da die eingeführte Erhöhung des Vergütungssatzes für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein die vorhandenen und fernerhin zu erwartenden Überschüsse nicht erschöpft, ist weiterhin eine Vergütung für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturirt wird, mit Rücksicht darauf eingeführt worden, daß die dadurch herbeigeführte Ermäßigung des Branntweinpreises nicht auf eine gewisse Anzahl von Gewerbetreibenden beschränkt bleibt, sondern der breiten Masse der Bevölkerung für ihren häuslichen und kleingewerblichen Bedarf zu gute kommt.

Das kaiserliche Gesundheitsamt hat festgestellt, daß eine zur Bereitung von künstlichem Rum geeignete Eßenz, sogenannte weiße Jamaika-Rumessenz, aus mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturirtem Branntwein hergestellt werden kann, wenn dieser Branntwein unter Beigabe von großen Mengen Schwefelsäure, Holzeßig und Braumstein und von gewissen anderen Zutaten destillirt wird. Den sämtlichen Boll- und Steuerbehörden und deren untergeordneten Beamten ist daher vom Finanzministerium in einem kürzlichen Erlaß zur Pflicht gemacht, sorgfältig darüber zu wachen, ob etwa derartige Rumessenz oder mit solcher bereiteter Kunst-Rum hergestellt oder in größerem Umfange in den Verkehr gebracht wird. In Verdachtsfällen sollen Proben der bezeichneten Waaren und zwar thunlichst von Rumessenz mindestens 50 cem, von Kunst-Rum mindestens 2 Liter an das Kaiserliche Gesundheitsamt zur Untersuchung eingesandt werden. Auch soll darauf geachtet werden, ob diese Waaren von inländischen Fabrikanten exportirt werden.

### Bölle.

Verordnung I 7821 des Hamb. Generalzolldirectors dd Hamburg, den 4. September 1896 betr.

### Tarifirung von Besatzgeslechten aus wollenen Filzstreifen und Sparterie.

Auf die Eingabe usw. erwidere ich ergebenst, daß zum Garniren von Damenhüten bestimmte Besätze nach Art der von Ihnen vorgelegten Probe, bestehend aus einem ungezählten Geflecht von wollenen Filzstreifen und Sparterie als wollene Posamentirwaare anzusehen und daher nach dem Satz der Nr. 41 d 6 a von 150 Mk. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung an die Hauptzollämter.

Falls etwa statt der einfachen Sparterie, welche sich tarifarisch ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Fäden als eine Strohwaare darstellt, eine mit Seidenfäden umspinnene Baumwollenspapterie mit den Filzstreifen zusammengestochten sein sollte, wie dies bei einer anderen hiesigen Zollstelle vorgekommen ist, würde das Geflecht als eine halbseidene Posamentirwaare außer Verbindung mit Metallfäden nach dem Satz der Nr. 30 f des Zolltarifs mit 450 Mk. für 100 kg in Verzollung zu nehmen sein.

## Personalie Dienstverhältnisse der Beamten.

Eine soeben ergangener Erlaß des Herrn Finanzministers ordnet an, daß diejenigen Hauptamtsassistenten und Einnehmer I. Kl., welche sich mindestens 10 Jahre in dieser Dienststellung befinden, in wichtigeren Stellen gute Dienste geleistet und sich bisher tadellos geführt haben, zur Verleihung des Titels Haupt-Boll-(Steuer)-Amts-Sekretär bezw. Boll-(Steuer)-Rendant vorzuschlagen sind. Wir kommen noch darauf zurück.

### Zur Lage unserer Finanzbeamten

brachte die „Deutsche Warte“ kürzlich in ihrem Sprechsal einen Artikel, der sich eng an das anschließt, was wir wiederholt in unserem Blatte zur Sprache gebracht haben. Einige neue Gesichtspunkte in diesem Artikel lassen wir ihrer Wichtigkeit wegen im Wortla uts folgen. Der Verfasser meint:

„daß auch andere, als die Fachkreise, nämlich die berufenen Vertreter des Zölle und Steuern zahlenden Publikums d. h. des gesamten Volks, ein wesentliches Interesse daran haben, daß sich die von ihm schwer kontrollierbare Verwaltung seiner Finanzen in guten Händen befindet und daß seine Finanzbeamten eine, wenn auch bescheidene, so doch auskömmliche und gesicherte soziale Stellung einnehmen.“

Eine solche Stellung ist nach langjähriger, vielseitiger Erfahrung die stärkste und sicherste Schutzwehr gegen Verschwendungen alter Art, welche vornehmlich an die Finanzbeamten in vielerlei Gestalt herantreten.

Neuere Kontrollmaßregeln, wie häufige und unvermiedene Kassenrevisionen, hohe Kautionsen und strenge Strafen sind wohl hilfs-, aber keine wirklichen Schutzmittel, um dem Diskurs die ihm gebührenden Einnahmen im vollen Umfange zu sichern.